

→ Abt. 4

## Agenda 21 Pullach

c/o Gemeinde Pullach i. Isartal,  
Postfach 240, 82049 Pullach i. Isartal



An die

1. Bürgermeisterin  
Frau Susanna Tausendfreund,  
Geschäftsführung Herrn Heinrich Klein  
und den Gemeinderat  
82049 Pullach i. Isartal

Pullach, 23.07.2020

### Isarhangwälder Pullach:

- **Sperren aller gemeindlichen Waldgrundstücke für den Fahrradverkehr**
- **Prüfung auf Verschlechterungsverbot nach §33 BNatSchG**
- **Ablehnung des Lenkungskonzeptes des Projektkreises „NaturErholung Isartal im Süden von München“**

Sehr geehrte Frau Tausendfreund,  
sehr geehrter Herr Klein,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

aufgrund der dramatisch zunehmenden Zerstörung der Pullacher Hangwälder durch Mountainbiker ist die Agenda 21 Pullach der Auffassung, dass es dringend erforderlich ist, Maßnahmen zum Schutz der Natur in diesem Bereich auf den Weg zu bringen.

Die im Lenkungskonzept des Projektkreises „NaturErholung Isartal im Süden von München“ 2017 vorgeschlagene Routenführung durch den Pullacher Isarhangwald lehnen wir entschieden ab und halten es für verfehlt, die Isarhangwälder zu einer Sportanlage für Mountainbiker werden zu lassen und die schützenswerte Natur dadurch weiter zu zerstören.

Der Pullacher Gemeinderat hatte sich bereits im Jahr 2012 in einer Stellungnahme an das Landratsamt München für den besonderen Schutz der empfindlichen Teile des Isarhangwalds ausgesprochen. Die damalige Absicht, die Regelungen bestehender Naturschutzverordnungen konsequenter umzusetzen, scheiterte ebenso wie die beabsichtigte Verstärkung der Kontrollen vor Ort.

Wir sind der Auffassung, dass seitens der Gemeinde nun umgehend Maßnahmen ergriffen werden müssen, bevor die fortschreitende Zerstörung der Natur und die zunehmende Häufigkeit schwerer Unfälle weiter um sich greifen.

Wir bitten Sie, den beiliegenden Antrag gemäß Gemeindegeschäftsordnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist in der Gemeinderatssitzung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bert Eisl  
Sprecher Agenda 21

Peter Kloeber  
Sprecher AK Energie und Klimaschutz  
Agenda 21

Anlage: Antrag Isarhangwald

# Agenda 21 Pullach

c/o Gemeinde Pullach i. Isartal, Postfach 240, 82049 Pullach i. Isartal



## ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

An die

1. Bürgermeisterin  
Frau Susanna Tausendfreund,  
Geschäftsführung Herrn Heinrich Klein  
und den Gemeinderat  
82049 Pullach i. Isartal

Pullach, 23.07.2020

### **Isarhangwälder Pullach:**

- **Sperren aller gemeindlichen Waldgrundstücke für den Fahrradverkehr**
- **Prüfung auf Verschlechterungsverbot nach §33 BNatSchG**
- **Ablehnung des Lenkungskonzeptes des *Projektkreises „NaturErholung Isartal im Süden von München“***

Sehr geehrte Frau Tausendfreund,

wir bitten Sie, dem Gemeinderat folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

---

### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, aufgrund der aktuell unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nutzung des Gemeindewaldes durch den Radverkehr alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Waldgrundstücke unverzüglich für den Radverkehr zu sperren. Dieses Sperren gilt nicht für befestigte und/oder gewidmete Forstwege.
- 2.) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, rechtlich zu prüfen lassen, ob durch die zunehmend intensive Nutzung der Isarhangwälder zwischen Großhesseloher Brücke und Wehr Baierbrunn durch Mountainbike-Sportler gegen das Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verstoßen wird.
- 3.) Die Gemeinde spricht sich aus Gründen des Naturschutzes und unzumutbaren Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung gegen eine Umsetzung des Lenkungskonzeptes des Projektkreises „NaturErholung Isartal im Süden von München“ vom September 2017 bezogen auf die Routenführung von Mountainbike-Trails im Gebiet der Gemeinde Pullach aus.

### **Begründung:**

Nach wiederholter Begehung des Gebiets am Isartal-Hangwald auf Pullacher Seite zwischen der Großhesseloher Brücke und dem Wehr Baierbrunn stellen wir fest, dass sich die durch Mountainbiker verursachten Schäden ständig und nachweislich verschlimmern. Es erfolgt eine stetige und erhebliche Verbreiterung des ursprünglichen Trampelpfades durch Umfahren von Schlammstellen und umgestürzten Baumstämmen, Erosion von Waldboden und weiterer Ausbau mit Hindernissen wie Sprungschanzen und dergleichen (siehe Fotos im Anhang). Zudem sind neue

Mountainbiketrialen in bislang unberührten Waldbeständen entstanden. Die Schädigung betrifft mindestens mehr als 1 % des Areals, das als Landschaftsschutzgebiet und FFH (Fauna-Flora-Habitat des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000) ausgewiesen ist, und ist somit nach den FFH-Richtlinien als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Insbesondere ist der Waldboden inzwischen bereits extrem geschädigt und teilweise irreversibel verdichtet.

Besorgniserregend ist zudem die Tatsache, dass bereits in diesem – aber auch in den vergangenen Jahren – Mountainbiker im Gelände der Pullacher Hangwälder verunglückt sind und z. T. schwere, aber auch tödliche Verletzungen davon getragen haben. Die Bergung aus dem schwierigen Gelände erfordert dabei jeweils einen hohen Einsatz für alle Rettungskräfte, Feuerwehr und Polizei. Nach einem Unfall mit einem schwer verletzten Mountainbiker auf einem der sog. Isartrials in jüngster Zeit, hat die Polizeidirektion Grünwald in Presse-Berichten alle Radfahrer ausdrücklich aufgefordert, „insbesondere im Bereich der Isar und des Hochufers, nur auf ausgewiesenen Wegen zu fahren“.

Die im Lenkungskonzept vorgeschlagene Routenführung im Bereich zwischen dem ehemaligen Hof-Brunnhaus unterhalb der Waldwirtschaft bis zum Gebiet unterhalb der Burg Schwaneck führt durch ein wertvolles Biotop (Hangquellen, Tümpel und Bach) und ist keinesfalls geeignet, „das Netz aus Wegen und verästelten Trampelpfaden auszudünnen und so die Belastung der Natur auf ein verträgliches Maß zu reduzieren“, wie dies als Ziel des Lenkungs-Projekts vorgegeben war.

Ebenso lehnen wir die im Lenkungskonzept geplante Routenführung im Bereich des denkmalgeschützten „Höllriegel-Parks“ entschieden ab. Es ist nicht zu verantworten, dass die Besucher des im letzten Jahr eröffneten Parks den gleichen hier sehr schmalen und kurvigen Fußpfad benutzen sollen, den auch die immer zahlreicher werdenden Mountainbiker mit z. T. hoher Geschwindigkeit befahren.

Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet, Tiere zu töten und zu verletzen. Durch ein permanent bestehendes Wegenetz für den Mountainbikesport, welches den von vornherein schmalen Waldkorridor zwischen Hangfuß und Kanalstraße zusätzlich durchschneidet, werden somit Rückzugs- und Ruhestätten von wildlebenden Tieren, insbesondere Reptilien und Amphibien, beschädigt und nachhaltig zerstört. Des Weiteren ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Schlangen durch breite, vegetationslose Pisten signifikant erhöht, da sie sich aufgrund ihrer körperlichen Beschaffenheit auf einem derartigen Untergrund erheblich langsamer fortbewegen können. Erschwerend kommt hinzu, dass manch Mountainbiker im Rausch der Geschwindigkeit nicht bemerkt, wenn er über eine Schlange fährt. Im Rahmen der Inhalte des Lenkungskonzeptes können wir nicht feststellen, dass diese artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Die geplante öffentliche Ausweisung von Mountainbike-Trials durch das sensible Gelände im Pullacher Gemeindegebiet halten wir deshalb für verfehlt. Mit der Freigabe dürfte sich die ohnehin stetig anwachsende Anzahl der Mountainbike-Sportler noch erheblich erhöhen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich diese nun nach den Regeln des Lenkungskonzeptes naturschonender verhalten und keine weiteren Schäden anrichten. So sind in der am Konzept beteiligten Deutschen Initiative Mountainbike DIMB tatsächlich nur sehr wenige der Sporttreibenden organisiert. Auch ist derzeit noch unklar, wer für die Einhaltung dieser Regeln zuständig und verantwortlich sein soll.

Wir meinen, dass sich in den genannten Bereichen die Sportart Mountainbiken nicht mit den Belangen des gesetzlich gebotenen Naturschutzes, wie es das Lenkungskonzept vorgibt, vereinbaren lässt. Mit der im gesamten Gemeindegebiet bequem zu befahrenden Straße direkt neben dem Isarkanal steht ohnehin eine naturverträgliche und verkehrssichere Variante zur Verfügung. Hier hat die Gemeinde an verschiedenen Abzweigstellen in den Hangwald bereits Verkehrsschilder mit Fahrverboten für Radfahrer angebracht.

Alle genannten Punkte, insbesondere aber auch die hohe Anzahl der sich permanent auf Gemeindegrund aufhaltenden Mountainbikefahrern führen dazu, dass die Nutzung der gemeindlichen Waldgrundstücke unzumutbar beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigung auf gut 1 % des Waldbodens ist vor dem Hintergrund der Beschädigung von Forstkulturen auch wirtschaftlich als erheblich einzustufen, zumal damit eine entsprechende Ertragsminderung einhergeht. Daher sind wir der Auffassung, dass seitens der Gemeinde durch Beschlüsse umgehend Maßnahmen in die Wege geleitet werden müssen, bevor die Zerstörung der Natur und die Unfallhäufigkeit weiter um sich greift.

**Fazit: Der Mountainbikesport im Pullacher Gemeindewald ist weder natur-, eigentümer- noch gemeinverträglich. Damit geht für die MountainbikerfahrerInnen unter Anwendung geltenden Naturschutzrechts der Verlust des Nutzungs- und Betretungsrechtes einher. Über die Errichtung von Sperren kann die Gemeinde die genannten erheblichen Beeinträchtigungen ihrer Waldgrundstücke unterbinden.**

### **Gesetzliche Grundlagen:**

#### **1) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG:**

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 33 Abs. 1 Satz 1 ein sog. Verschlechterungsverbot für Natura 2000 -Gebiete vor. Demnach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebiets führen können, unzulässig. Wie der Wortlaut der Norm zeigt, kommt es dabei nicht auf eine tatsächliche Beeinträchtigung an. Ausreichend ist vielmehr bereits die bloße Gefahr einer Beeinträchtigung. Ebenso ist in §44 (1) BNatSchG eine Verschlechterung der Lebensbedingungen geschützter Lebensarten (Tiere und Pflanzen) verboten

**Die Beschädigungen und Veränderungen durch das erhöhte Mountainbiker-Aufkommen im Natura 2000-Gebiet der Gemeinde Pullach verstoßen nach unserer Ansicht gegen dessen Erhaltungsziele und Schutzzweck. Sie sind daher entsprechend BNatSchG § 33 (1) und § 44 (1) unzulässig.**

In diesem Zusammenhang liegt auch kein Ausnahmetatbestand vor, da das Mountainbiker-Lenkungskonzept die Voraussetzungen des BNatSchG § 34 Abs. 3 – 5 nicht erfüllt. Eine nachweislich naturschutzfachliche Verschlechterung kann nicht aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in einer Testphase für ein Konzept mit offenem Ausgang in Kauf genommen werden, wenn die Ausmaße der Verschlechterung derart offensichtlich sind. Während der Entwicklungs- und Pilotphase des Lenkungskonzeptes kam es durch den Anstieg an Mountainbikern zu nachweislichen und erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes bei Pullach. Dies widerspricht konkret den Erhaltungszielen der Natura Verordnung, da im Untersuchungszeitraum Zustände aufrechterhalten wurden bzw. nicht unterbunden worden sind, welche großflächig und dauerhaft durch Verdichtungen, Versiegelungen und Abgrabungen dem Schutzzweck widersprechen. **Aus unserer Sicht werden durch diese erheblichen Beeinträchtigungen die Zulässigkeit und Umweltverträglichkeit des Lenkungskonzeptes in Frage gestellt. Zudem beantragen wir, wegen der stetig zunehmenden Verschlechterung zu prüfen, ob dem Konzept eine Prüfung der Umweltverträglichkeit hätte vorangehen müssen. Diese ist auch im Hinblick auf § 44 BNatSchG relevant, da das Lenkungskonzept auch besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten betrifft, indem diese nicht nur gestört, sondern auch getötet werden können.**

#### **2) Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG:**

Der Eigentümer kann unzumutbare Beeinträchtigungen seiner Grundstücksnutzung insbesondere durch "Sperren" verhindern. Wesentlich ist dabei, dass der Erholungssuchende Sperren, die den formalen Voraussetzungen genügen, beachten muss, wenn die inhaltliche Voraussetzung für Sperren

(Art. 27 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 BayNatSchG) in Form einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung gegeben ist. Gemäß Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG muss die Ausübung des Betretungsrechts natur-, eigentümer- und gemeinverträglich erfolgen.

Zudem schränkt das **Bayrische Naturschutzgesetz in Art. 31** die Nutzung von Schutzgebieten zu Zwecken der Erholung aus Gründen des Naturschutzes ein. Verwiesen sei hier auch auf die **Isartalschutzverordnung des Bezirks Oberbayern vom 18. Feb. 1986**, die auch für das Gemeindegebiet Pullach Geltung hat, sowie auf die die **Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Europäischen Union**. (FFH-Richtlinie)



Bert Eisl  
Agenda 21 Pullach  
Sprecher



Peter Kloeber  
Agenda 21 Pullach  
AK Energie und Klimaschutz

**Anlage:**

Fotos: Isarhangwald: Mountainbiker- Schäden 7/2020

**Isarhangwälder: Mountainbiker-Schäden 7/2020**



Fotos: A. Brandstetter, Pullach